

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

153 (4.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o 153.

Karlsruhe 4. October.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.
Karlsruhe den 30. Aug. 1831.

Nachdem der Präsident der Kammer gemeldet hat, wie huldvoll die zur Gratulation, wegen der Geburtstagsfeier Sr. Königl. Hoheit abgeordnete Deputation, in dem Großherzog auf Schloß Eberstein aufgenommen worden, werden von dem 1sten Secretär Grimm die neuen Eingaben bekannt gemacht.

Der Abgeordnete Lauer erstattet hierof Bericht über die Nachweisungen der Kameraldomänenadministration von den Jahren 1827 bis 1829.

Nach dem allgemeinen Eingange, in welchem er auf den Wechsel aufmerksam macht, dem diese Staatsrevenuen wegen des wandelbaren Werths der Naturalien und des Glückfalles eines mehr oder weniger erziehbigen Herbstes unterworfen sei, fährt er fort:

Die vergleichenden Tabellen liefern gegen den summarischen Budgetsatz der drei Jahre 1827 bis 1829 den Hauptausweis eines Minderertrags von 22,13 fl. 53¹/₂ fr. Dennoch ist dieser Rückschlag nicht als definitives Resultat zu betrachten, weil am Ende Mai 1829 der Sturzvorrath der Naturalien nach den damaligen laufenden Preisen 274,740 fl. 33 fr. betrug, und die Aufnahme am 1. Juni 1830 nur auf 163,807 fl. 51¹/₂ fr. lief, somit das Jahr 1829 einigermaßen auf das folgende anticipirte.

Höhere Preise der Naturalien, wie solche aufs Neue zum allgemeinen Wohl nach dem letzten Naturaliensturz eintraten, ändern aber auch einen scheinbar geringeren Vorrath schnell in einen erziehbigen Werth, und darauf wird Ihre Budgetcommission für die neuen Rechnungsjahre Rücksicht nehmen.

In den Begründungen, vorzüglich am Schlusse des letzten Etatsjahres werden zwar andere, jedoch nur imaginäre Rechnungen aufgestellt.

Es wird dort nämlich der im Jahre 1827 in 401,988 fl., im Jahr 1828 in 928,694 fl., im Jahr 1829 in 1,480,000 fl., zusammen 2,813,682 fl. bestehenden Summe erwähnt, die unabhängig von dem laufenden Ertrage der Domänen aus Rauffchillingen, Lehen und Gültablösungskapitalien, mit einem Worte, aus dem Vermögensstocke eingegangen und zur Amortisationskasse resp. Grundstockverwaltung abgeliefert wurden. Davon die Zinsen zu 4 Prc. berechnet und zum laufenden Ertrage als ein den Kameraldomänen gebührender Genuß geschlagen, ergäbe sich allerdings statt des summarischen Minderertrags ein beträchtlicher Ueberschuß.

Hieraus erlaubt sich aber Ihre Commission einen ganz entgegengesetzten, jedoch nicht minder erfreulichen Schluß zu ziehen. Sie findet nämlich darin gerade den Beweis des unbestreitbaren Vortheils der Entfesselung des Grundeigenthums, der Befreiung so mancher Art Abgaben, „die“, wie der Herr Finanzminister bei der Übergabe der Nachweisungen der Schuldentilgungskasse so treffend sagt:

„die Fortschritte der Kultur hemmen, während die Finanzen durch die Veränderungen in dem Grundstockvermögen nichts verlieren, wohl aber die unbeschränkten Besitzer gewinnen.“

Denn man wird nicht annehmen, daß im andern Falle, wenn die erwähnten Entfesselungen nicht stattgefunden hätten, folglich die Domänen in dem unveränderten Besitze ihrer Rechte und Revenuen geblieben wären, der laufende Ertrag derselben in dem Verhältnisse obigen Zinsenertrags der zur Amortisationskasse geflossenen Ablösungskapitalien gestiegen wäre.

Allgemein ist das Gefühl, und untrüglich das Urtheil, daß nur freies Eigenthum den höchstmöglichen Ertrag gewährt.

Unwillkürlich führen diese Resultate zu dem hochwichtigen unschätzbaren Vortheile der Zehntablösung.

In diesen Etat fließt der Ertrag sämmtlicher Staatszehnt-

ten, in seinem Gefolge aber erscheinen die speciellen Positionen von 8,500 fl. für Speicher- und 20,000 fl. für Kellerkosten, und darauf beziehen sich theils ausschließlich und theils im höchsten Betrage 36,205 fl. Centralverwaltungskosten, 51,040 fl. Bezirksverwaltungskosten, 39,170 fl. Bureauerfordernisse, 31,015 fl. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude, 25,000 fl. ganz insbesondere für Zehnten, zusammen eine stets wiederkehrende Last von 210,930 fl.

Gebietlich erheischt die Enormität dieser Summe die Beseitigung einer Abgabe, deren Ertrag mit solchen Erhebungs-, Verwaltungs- und Verrechnungskosten verbunden ist, und, kaum in Einnahme erschienen, wieder so großentheils in Ausgabe verschwindet.

Es knüpfen sich noch andere Motive daran, zwar nicht mehr aus den vorliegenden Rechnungen, doch aus der nahen Vergangenheit.

Unter der Rubrik Reccesse sind nämlich beträchtliche inexigible Forderungen in Abgang decretirt. Sie gehören der Zeit an, wo der decimirte Fleiß des Landmanns nicht einmal zu den Staatsbedürfnissen floß, sondern theilweise die Beute verbrecherischer Hände ward.

Solche Vergehen sind jedoch durch wohlberechnete Controlmaßregeln gehemmt, und kommen mit Ausnahme eines einzelnen Falles von 3000 fl. in Thengen in den Rechnungen nicht vor. Ihre Commission spricht diese wichtige Sorgfalt mit vollem Anerkennen aus, so wie sie gerne das Getriebe der verschiedenen Rechnungsabstufungen lobenswerth nennt.

Bei der Durchsicht der Originalrechnungen und der Prüfung des in der Begründung erwähnten höheren Aufwandes für Schlösser fand Ihre Commission in Ausgabe in den drei Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829:

	im Durchschnitt
für das Schloß in Mannheim	12,811 fl. 26 fr. 4,260 fl. 29 fr.
„ „ „ „ Bruchsal und	
„ „ „ „ Garten . .	12,811 fl. 41 fr. 4,270 fl. 34 fr.
„ „ „ „ Rastatt und	
„ „ „ „ Brunnenhaus	10,223 fl. 19 fr. 3,407 fl. 45 fr.

Zusammen die Summe von 35,846 fl. 26 fr. 11,948 fl. 49 fr.

Diese Beträge sind dennoch nur theilweise Verwendungen, indem der Flügel des Mannheimer Schlosses und ein Theil des Rastatter, den Sr. Königliche Hoheit der Großherzog benutzen, von dem Hofetat bestritten werden. Der andere Flügel des Mannheimer Schlosses aber und das Schloß zu Bruchsal sind Wittumstübe Ihrer Königlichen Hoheit der Frau

Großherzogin Stephanie und Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Amalie, die bisher dem Domänenetat zur Last fielen, und Ihre Commission für die verfloffenen Jahre und bei den obwaltenden besonderen Verhältnissen genehmigt.

Das Durlacher Schloß ist der Sitz des Kreisdirectorium, und der übrige Theil des Rastatter der des Hofgerichts.

In der Bezirksdomänenverwaltung Karlsruhe fand Ihre Commission unter den Lasten Summen für die evangelischen Kirchen, den Kirchhof, das Lyceum, die Schulhäuser, den Prediger- und Schullehreraufwand und den Bau einer Mädchenschule, die in den drei Budgetsjahren die Summe von 46,880 fl. 37 fr. erreichen; nämlich im Jahre 1827 — 9,140 fl. 22 fr., im Jahre 1828 — 20,129 fl. 53 fr. und im Jahr 1829 — 17,610 fl. 22 fr.; im Einzelnen z. B. letzteres Jahr: für Bauaufwand 10,537 fl. 43 fr., Pfarrer und Schullehrer 5,513 fl., Garnisonskirche 464 fl., Stadtkirchenorgel 63 fl., Kirchhof 425 fl., Brennholz u. 383 fl. 51 fr., abschläglic an einer zu 1389 fl. erkauften Orgel 200 fl., Brunnenhaus 23 fl. 48 fr., zusammen 17,610 fl. 22 fr.

Hierüber wurden von Seiten der hohen Regierungskommission Erläuterungen gegeben, wornach die Domänenkammer gegen einzelne Gegenstände selbst vor dem Richter reclamate, die bedeutenderen aber als Baupflicht und Verbindlichkeit der Uebnahme von einem früher für die Markgrafschaft Baden bestandenen und später zu den Domänen gezogenen Kirchenfond, auch einem von Durlach nach Karlsruhe verlegten Gymnasium herleitete. Bedenkt man aber den Umfang des Aufwandes, der der vorliegenden Auseinandersetzung vorangegangen ist, und daß von Seiten der Stadt Karlsruhe deren Bemerkung bekanntlich sehr beschränkt ist, durchaus keine Gegenleistung Statt findet, so muß man billig entweder die Größe des früheren Fonds bewundern, oder doch die Vorliebe einer Hand vermuthen, die hier die Wohlthat der Stiftungen glänzend zu Tage förderte.

Ihre Commission sah sich daher veranlaßt, genauere Begründungen durch Ausweis vorhandener Akten von der hohen Regierungskommission zu verlangen, die ihr auch vorgelegt wurden.

Daraus geht nun hervor, daß in Betreff des Friedhofes die Domänenkammer den Rechtsweg betreten und von dem Ausgang dieser Sache die fernere Verbindlichkeit abhängt. Hinsichtlich der Baupflicht erhellt aber aus den Akten, die Ihrer Commission in Betreff der Schulhäuser der Stadt

Karlsruhe zugestellt wurden, daß nicht nur die Domänenkammer oder damalige Domänensektion, sondern auch das Finanzministerium (Steuersektion) selbst gegen die Baupflicht protestirten.

Ein Kabinettsbefehl vom 2. Dezember 1819 lautet:

„Wir wollen, daß die vormalige Artilleriekaserne um den von der Civil- und Militärbauskasse gemeinschaftlich auf 18,000 fl. taxirten Werth für die lutherische Stadtschule, für Knaben und Mädchen, der Militäradministration abgekauft werde.“

„Wir beauftragen deshalb das Finanzministerium, diese 18,000 fl. aus der Amortisationskasse zur Disposition des Kriegsministeriums zu stellen, das Gebäude zu übernehmen und unter Kommunikation mit dem Ministerium d. I. zur Stadtschule einrichten zu lassen.“

In Folge dieses Befehles wurde die Domänenverwaltung von dem Finanzministerium beauftragt, das Gebäude von der Militärcommission zu übernehmen und sich sofort künftig der Aufsicht über dasselbe zu unterziehen.

Ferner wurde die Klassencommission, in welche auch der Erlös aus verkauften Gebäuden fließt, angewiesen, die 18,000 fl. an die Generalkriegskasse bezahlen zu lassen.

Am 20. Mai 1827 kam die Erweiterung der hiesigen Stadtschule von dem Ministerium des Innern (evangelische Kirchensektion) in Anregung.

Diese Stelle motivirte den Antrag mit den Worten:

„Die allgemeine Verbindlichkeit beruht darin, daß alle Kirchen- und Schulgebäude in der Stadt Karlsruhe seit deren Daseyn, also seit mehr als 100 Jahren aus den sogenannten geistlichen Verwaltungsmitteln erbaut und unterhalten worden sind, die Stadt also einen mehr als hundertjährigen Besitz für sich hat.“

Er zeigt hierauf durch Altkenauszüge, wie sowohl die Domänensektion als auch das Finanzministerium sich der Übernahme dieser Baukast widersezt habe, aber durch einen Staatsministerialerlaß am 19. Januar 1828 dafür verbindlich erklärt worden, und schließt:

„Unter den oben angeführten in die legt verfloßenen Finanzjahre fallenden Leistungen der Domänenverwaltung Karlsruhe ist nun die Erbauung einer Mädchenschule im Betrag von 19,618 fl. 52 fr. begriffen (Der Restaufwand von 1,299 fl. 35 1/2 fr. kömmt erst in das neue Finanzjahr), den Akten in Betreff der hiesigen Schulhäuser lagen

aber, obschon solche bis zum Februar d. J. reichen, keine Vorträge oder motivirte Ermächtigungen bei.

Ihre Commission müßte daher voraussetzen, daß die Bestreitung des Mädchenschulaufwandes auf keinen anderen als bereits allegirten Befehlen beruhe, und da sie daraus keinen Rechtstitel entnehmen konnte, vielmehr den wörtlich citirten Vorträgen des Finanzministeriums und der Domänenkammer, die nicht mit Gründen widerlegt sind, beitrith, und die Nothwendigkeit rechtlicher Festsetzung der stets ansteigenden auf die kleinsten Bedürfnisse ausgebehten Leistungen zu Gunsten der Residenz erkennt, so vereinigt sie sich mit großer Majorität zu dem Antrage an die hohe Kammer:

- 1) der Verweigerung des Kostenaufwandes für die Mädchenschule im Betrag von 19,618 fl. 52 fr.,
- 2) der Bitte an die hohe Regierung, die sämtlichen Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen, und bis zu dieser Begründung keine neue Uebernahme zu bewilligen, und
- 3) mit diesem Vorbehalt die Reineinnahmen der Kameraldomänenadministration, bestehend aus

830,439 fl. 46 2/3 fr. pro 1827;

844,557 „ 55 1/3 „ pro 1828;

937,232 „ 5 1/2 „ pro 1829;

Zusammen: 2,612,229 fl. 47 1/3 fr.

so wie solche in den Tabellen des Berichts über die Ministerien der Justiz und des Innern enthalten sind, zu genehmigen.

Hierauf erstattet der Abg. Lauer ebenfalls Namens der Budgetcommission Bericht über die Nachweisungen der Salkinenadministration in den Rechnungsjahren 1827—29.

„Der Gegenstand ist dankbar“ sagt er „in doppelter Beziehung, theils weil man bei dem Blick auf denselben mit Freude diese neue Quelle unerschöpflichen Reichthums im wohlthätigen Bunde unserer wichtigsten Kulturen wahrnimmt, theils weil als Folge dessen Segens diese Verwaltung bereits in den letztern Finanzjahren mit einer über eine Million steigenden Reineinnahme erscheint.

Die drei vorliegenden Etatsjahre bieten nämlich gegen die Budgetsätze einen Ueberschuß der Reineinnahmen von fl. 264,955 12 fr. dar.

Auch hier wird Ihre Commission sich nutzloser Zergliederungen enthalten, sie würde Ihnen eine Reihe von Auseinandersetzungen mit Begründungen reproduciren, die nur

der Wiederhall der Vorlagen oder die Auslegung verschiedener Klassifikationen wären.

So beruht die Mindereinnahme von fl. 2511 10 fr. auf dem Budgetsatz von fl. 968,808 6 fr. — Reineinnahme von 1827 auf dem zu hohen Voranschlage der Salzconsumtion, die in jenem Jahre um fl. 83,000 zurückblieb, während aber auch der Holzverbrauch fl. 92,000 — weniger als der Voranschlag betrug. So sind in demselben Jahre die Rubriken Baumaterialien, Baukosten und Geräthschaften um fl. 11,600 überschritten, aber durch die Vorsicht des Budgetsatzes von fl. 20,000 für außerordentliche Ausgaben, die nur mit fl. 4,700 in Anspruch genommen wurden, gedeckt.

Dagegen gründet sich der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1828 auf eine vermehrte Consumtion des Koch- und Viehsalzes, seines stärkern Absatzes in das Ausland, die zusammen in diesem Jahre eine Erhöhung des Verkaufs von beinahe 50,000 Ctr. erreichten, während aber auch die Mehrausgaben, als Folge dieser größern Salzerzeugung in höhern Beträgen erscheinen.

Demselben Ursprunge der Vermehrung der Salzproduktion verdankt der Ueberschuß des letztern Jahres seine Entstehung; die Mehrausgaben sind wieder nothwendige Folge derselben, und kommen als natürliche Wechselwirkung nur unter den Rubriken: „Geräthschaften, Betriebsmaterialien und Arbeitslohn“ von Belang vor.

Solche Rubriken nicht sowohl in ihrer Uebereinstimmung mit den Lokalrechnungen, als in ihrer Anwendung streng zu prüfen, wäre ohnehin eine Aufgabe, die kaum die Central-Salinen-Direktion strikte zu lösen im Stande ist. Denn die Originalrechnungen der Salinen sind größtentheils nur Verzeichnisse der Ausgaben an Handwerker jeder Gattung — ähnlich Namensverzeichnissen — sie sind aber dem Zwecke nach nicht von Unterhaltung der Gebäude, Versuchen, Verwendungen Behufs der Fabrikation ic. geschieden, und es wäre nicht nur zu wünschen, daß hier eine ganz andere Specification angenommen würde, sondern daß auch die Verwendungen, die allerdings theils dringend, theils zweckdienlich, unvorhergesehen geboten seyn können, mit einigen Worten motivirt würden.

Das untere Verwaltungspersonal beider Salinen ist auffallend stark — da aber die verschlossenen Budgetsätze nicht überschritten sind, so behält sich Ihre Commission vor, in den neuen Voranschlägen darauf zurückzukommen.

Erfreulich ist die Verwendung des Torfs, die im letzten Jahre dem Holzverbrauch beinahe gleich kam. Ihre Commission wünscht, daß dieses Brennmaterial, das erst der Entdeckung der Salinen den eigentlichen Werth verdankt, und durch die Anwendung dort früher unbeachteter Torfgründe in kostbare Besitze verwandelte, vorzügliche Rücksicht genommen werde, und die hohe Regierung auf die nachhaltige Ausbeutung sämmtlicher Torfgruben besonders wachen möge.

Als Reinigungsmittel der Solen findet ein kostspieliges Verfahren Statt und erscheint in den Rechnungsjahren 1828 und 29 in Rappenaу einschließlich der Frachtauslagen mit fl. 7,276 25 fr. und Dür rheim 1828 und 29, fl. 8,464 28 fr.; zusammen fl. 15,740 53 fr. in Ausgabe.

Es kann zwar nicht die Absicht Ihrer Commission seyn, diese Manipulation zum Gegenstande Ihrer Prüfung zu machen; sie erlaubt sich aber die Bemerkung, daß in den benachbarten Württembergischen und Darmstädtischen Salinen dieses kostspielige Reinigungsmittel nicht angewendet wird, und zweifelt nicht, daß der Gebrauch desselben bei den unsrigen auf bewährten Erfahrungen beruhe.

Im Rechnungsjahre 1828 ist die neue dem vorhergehenden fremd gebliebene Rubrik: „Abgang und Nachlaß“ aufgenommen, und zwar Behufs eines an J. R. Vorwerk in Brugg, Canton Arau, erlittenen Verlustes von fl. 8,984 42 fr.

Dieser Vorwerk richtete nämlich Anfragen an den damaligen Direktor der Central-Salinen-Direktion dahier, in Betreff bedeutenden Salzbedarfs, angeblich für den Kanton Zürich und für verschiedene bedeutende Käsebereitungen.

Der damalige Direktor wechselte mehrere Briefe mit dem Kauflustigen unter seinem Namen nach den Originalconcepten und Originalantworten des Vorwerk, wie solche dem Aktenfascikel, der Ihrer Commission auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt wurde, einverleibt sind.

Am 8. April 1825 empfing Vorwerk nach Beschluß des Direktors das erste Faß Salz zur Probe. Bald darauf am 28. Mai ging er aber denselben schon um eine Zahlungsbegünstigung an, die der Direktor nach eigenhändigem Concept mit folgenden Worten zugab:

„Wir werden uns mit Wechfelscheinen auf solide Frankfurter Häuser, abstrahirt von Französischen Briefen und Baarsendungen, begnügen, unter der Bedingung, daß Sie Frankfurter Briefe nach einem Monat, höchstens nach fünf Wochen, bezahlt, und uns zu 99 1/2 % überlassen werden,

denn ich habe früher bemerkt, daß Wechselzahlungen, wo bei immer Kosten erlaufen, hier verboten sind, ausnahmsweise will man jedoch unter obigen Bedingungen die Annahme der Frankfurter Briefe sich gefallen lassen. Sie erhalten also das betreffende Salz franco Brugg geliefert, wie bisher, mit der Zusicherung der Zahlung in Frankfurter Papier, die noch Niemand gemacht worden.“

Am 14. Juli desselben Jahres bestellte hierauf Vorwerk 300 Faß Salz, beruft sich zwar auf ein Creditiv des Kantons Zürich, für den das Salz bestimmt sei, verlangt aber ausdrücklich, daß ihm Factura ertheilt werde, so wie über fernere 125 Faß, angeblich für einen andern Kanton.

Die Correspondenz des Direktors mit Vorwerk gewinnt nun Leben, und aus einem Schreiben des letztern vom 15. Juli 1825 erhellt, daß man ihm neue Zahlungsbegünstigungen einräumte; am 20. Juli desselben Jahres bewilligte man auch nicht acceptirte Wechsel und überließ Vorwerk, Contrakte auf einige Jahre hinaus mit Kantonen abzuschließen.

Es wurde ihm jedoch nicht aufgetragen, die Kantone zu nennen.

Am 24. August 1825 bestellt Vorwerk noch 625 Faß und am 25. September 1825 wurde ihm über 374 Faß Salz Factura ertheilt — franco an die Halle in Brugg geliefert, im Betrag von fl. 6254. 7. — zahlbar per comptant, oder in soliden Frankfurter Wecheln 4 — 5 Wochen zum Cours: 99 1/2 %.

Statt der Zahlung sucht nun Vorwerk den Titel eines Großherzoglich Badischen Salzcommissärs nach — erst am 23. November hatte derselbe fl. 2537 15 fr. per Frankfurter Wechsel übermacht — weitere Remissen auf Augsburg sandte man ihm wieder zurück.

Am 21. März 1826 berichtete die Salinendirection Dürrheim: „Wir haben zwar den Vorwerk wiederholt um Zahlung angegangen, aber vergebens. Der Gewinn, den die Salinendirection aus Salz zu beziehen hätte, geht bei einem so nachlässigen Zähler, wie Vorwerk ist, wieder an den Procenten verloren, und wir glauben, daß dieser Spekulant die Sache so lange fortreibt, als er von der Saline Dürrheim Salz erhält.“

Am 8. April desselben Jahres berichtet dieselbe Verwaltung ferner, daß nun Vorwerk sogar Schwierigkeiten macht, und rathet ausdrücklich, diesem Manne künftig nicht mehr zu kreditiren, so wie sie vernommen habe, stehe er nicht son-

derlich solid, und das Vermögen sei das Eigenthum seiner Frau, das sie bei jeder mißlungenen Speculation zurückziehen könne.

Democh erhält Vorwerk unter'm 26. April 1826 eine neue Factura im Betrag von fl. 5790 40 fr., obschon mit dem Ansuchen, den Betrag dieser letztern sowohl, als die Restschuldigkeit im Ganzen, nun fl. 8984 42 fr., acht Tage nach Empfang des Schreibens anzuschaffen.

Statt der Anschaffungen erklärt sich nun aber Vorwerk zahlungsunfähig. Der Direktor sendet einen Revisionsgehülfen mit eigenhändiger Instruktion nach Brugg. Die Reise ist ohne Erfolg. Der damalige Direktor macht das Anerbieten, sich mit einer Aversalsumme von fl. 5000 zu begnügen. Das Finanzministerium kommt in Kenntniß der Sache und erläßt unter dem 16. Sept. 1826 einen Beschluß, worin die Entstehung der Sache durchaus mißbilligt, auch die erwähnte Instruktion ausdrücklich gerügt ist.

Indessen sind alle Schritte ohne Erfolg und unter'm 22. August 1829 dekretirt das Finanzministerium, nach Antrag, den Posten in Abgang, um ihn in ein dafür anzulegendes Buch der ungewissen Aktiven vormerken zu lassen.

Der Direktor aber verläßt die Salinendirection am Ende des Rechnungsjahres 1828, wo mit dieser, jene der Berg- und Hüttenwerke vereinigt ward, und empfängt (neben seinem bisherigen Ertragehalt von fl. 450 jährlich aus der Centralsalinenkasse) vermittelst eines höchsten Entschlusses aus Großherz. Geheimen Kabinete den 18. Februar 1828 Nr. 564 ein Geschenk von einer goldenen Dose im Werthe von fl. 792 nebst fl. 1000 in Gold, zusammen fl. 1792, die in dem Rechnungsjahre 1827/28 unter der Rubrik: „Außerordentliche Ausgaben“ begriffen sind.

Nach dieser den Akten entnommenen Darstellung, nach der angeführten, aus eigener Autorität zugestandenen Zahlungsbegünstigung und bei der täglichen Erfahrung, wonach Niemand, auch nicht ausnahmsweise, Salz ohne Vorauszahlung verabsolgt wird, trägt Ihre Commission einstimmig darauf an, den fraglichen, in Abgang dekretirten Posten von fl. 8984 42 fr. nicht zu genehmigen.

Unter dem 20. Oktober 1829 wird ferner, vermöge höchsten Rescriptes, aus Großherzogl. Geh. Kabinete einem andern, mit der Leitung des Salinenbaues beauftragten Beamten, der bis zum ersten Februar 1828 jährlich fl. 200 erhielt, von da an aber fl. 400 per Jahr Betragsgelalt be-

zieht, eine Gratifikation von fl. 1000 bewilligt und in die Rubrik: „Außerordentliche Ausgaben“ aufgenommen.

Nach der Aufklärung der hohen Regierungscommission sollen jedoch beide Geschenke nur als Remunerationen anzusehen seyn für Dienste, die diese Beamte den Salinen vor dem Jahre 1823, der Epoche, als die Salinencommission constituirt ward, widmeten, und bis wohin sie keine Extragehalte bezogen.

Obgleich nun der Inhalt der höchsten Rescripte nicht ganz mit dieser Erläuterung übereinstimmt, so ist doch Ihre Commission der Ansicht, die Motive zu berücksichtigen und die Nachgenehmigung für die Gratifikationen zu ertheilen.

Indessen glaubt sie hier folgende Bemerkung machen zu müssen:

Die Gelder, welche für die Verwaltungen und für die dabei angestellten Beamten nach den vorausgegangenen Begründungen erforderlich sind, werden in dem Budget und in seinen einzelnen Rubriken durch die Stände bewilligt und jedem Minister zugewiesen.

Dadurch sind diese Gelder jedem andern Dispositionsrechte entrückt, und wenn feste Ordnung in dem Staatshaushalte eintreten soll, so können und dürfen sie nur zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; daraus folgt, daß auf diese Gelder keine Geschenke im eigentlichen Sinne — selbst nicht von dem Regenten — angewiesen werden dürfen, weil der betreffende Minister für dieselben verantwortlich ist, und weil — wollte man in einem constitutionellen Staate diesem Sage keine Folge geben — die Aufstellung eines Budgets ganz überflüssig wäre, indem es in der Macht des Regenten läge, auf jeden Fond Geschenke anzuweisen.

Mit dem Vorbehalt des Postens von fl. 8984 42 fr. trägt Ihre Commission auf Genehmigung der Reineinnahme der Salzadministration vom Jahr 1827. fl. 965,576. 56 fr., Jahr 1828. fl. 1,053,726 42 fr., Jahr 1829. fl. 1,076,117 30 fr., zusammen fl. 3,095,421 8 fr. bestehend, an. —

Auf der Tagesordnung steht zuerst die Diskussion über den Antrag des Abg. Rindeschwender auf Wiedereinführung einer Chauffeeabgabe. Der Antragsteller trägt darauf an, daß diese Motion an die Budgetcommission gewiesen werde; sollte sich dort finden, daß der von der Chauffeeabgabe zu hoffende Zuschuß zu den Staatseinkünften unnötig wäre, so sei er sehr gern bereit, diese Motion fallen zu lassen. Aschbach und Böcker unterstützen diesen An-

trag. Beck trägt darauf an, diese Motion nach der ebenfalls auf der Tagesordnung stehenden Berathung über Duttlingers Antrag auf Herabsetzung des Salzpreises einer Diskussion auszusetzen. Magg bringt die in dem Commissionsberichte vorgeschlagenen breiten Radselgen zur Sprache, und erhält von dem Reg. Commissär Staatsrath Winter die Antwort, daß bereits mehrere Entwürfe einer Verordnung über diesen Gegenstand ausgearbeitet seien, sich aber immer wieder neue Anstände erhoben haben, indem dabei manche Rücksichten zu nehmen wären, die nicht sogleich beim ersten Blicke ins Auge fielen.

Es wird hierauf von der Mehrheit beschlossen, zuvörderst die Diskussion über Herabsetzung des Salzpreises vorzunehmen.

Wißenmann bestätigt, wie sehr der arme Landmann die Herabsetzung des Salzpreises wünsche, wie derselbe nicht begreifen könne, daß man das Salz so theuer bezahlen müsse, da man es doch selbst im Lande besitze; die Kammer werde sich gewiß den Dank der ärmeren Volksklasse erwerben, wenn sie dem Antrage des Abg. Duttlinger beitrete, weshalb er wünsche, daß sie sich unbedingt dafür ausspreche, und nicht die Sache erst an die Budgetcommission weise.

Weszel I.: Die möglichste Wohlfeilheit des Salzes, das die Vorsehung uns im Schooße der Erde darbiete, und das neben Luft und Wasser eines der ersten Bedürfnisse für das Leben des Menschen, und für das ihm zur Nahrung dienende Vieh sei, werde von Allen gewünscht, da es die einzige Würze der rohen Nahrung der Armen und weniger Bemittelten sei. Traurig sei es zu wissen, daß bei dem bisherigen Verkaufspreise mancher Arme diese Würze selbst entbehre und seinem Vieh das zum besseren Gedeihen nöthige Salz nicht reichen könne. Die Salzsteuer sei eine Kopfsteuer, welche die ärmere Klasse oft nöthige, sich den Genuß dieses mit zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörigen Gewürzes zu versagen. Der Stand der Finanzen könne die Beibehaltung des bisherigen Maaßes dieser Steuer nicht entschuldigen. Die beschlossene Abschaffung der Zehntenrathe zwar die Vereithaltung aller möglichen Finanzmittel; wenn jene große Maßregel aber der Herabsetzung der Salzsteuer hinderlich seyn sollte, so werde sie sich den Dank des Landes in der unbemittelten Klasse nicht erwerben. Die größere Masse unserer Mitbürger sei es, welche unter dem Druck der Zeit leide, welche diese Erleichterung hoffe und fordere; sie müsse vor Allem befriedigt werden, wenn sich

die Stände nicht dem Vorwurfe aussetzen wollen, man habe ihre Noth gesehen und nicht berücksichtigen wollen. Er stimmt mit der Minorität der Commission, und will diese Frage nicht vorher dem Gutachten der Budgetcommission überlassen.

Schaaff stimmt ebenfalls für den Antrag der Minorität, und trägt zugleich auf verhältnismäßige Herabsetzung des Viehsalzes an, und bezieht sich auf die in den Vorträgen des Antragstellers und Berichterstatters entwickelten siegreichen Gründe. Diesen Gründen und dem allgemeinen Rufe nach Herabsetzung dieser in ihrer jetzigen Höhe für verwerflich erkannten Steuer setze man zwei Anstände entgegen, einmal den Mangel an Deckungsmitteln für den daraus entstehenden Ausfall, dann unsere Verhältnisse zu den Nachbarstaaten. Als Deckungsmittel schlage er Ersparnisse in den Ausgabenpositionen der vorliegenden Etats vor; in Beziehung auf die Verhältnisse zu den Nachbarstaaten frage er, ob man für das Nachbarland freundschaftlichere Bestimmungen hegen müsse, als dieses gegen uns bethätige? ob uns die Sorge für das Wohl der Bewohner unseres Nachbarlandes oder für das unserer Mitbürger näher liege. „Meine Herren!“ so schließt er, „ein König, den die Geschichte preist, sprach den Wunsch aus, daß jeder seiner Unterthanen des Sonntags ein Huhn im Topf haben möchte, meine Wünsche sind bescheidener, darum aber auch, wie ich hoffe, der Gewährung näher; ich spreche den Wunsch aus, daß keiner unserer Mitbürger vom Bodensee bis zum Main jemals in der traurigen Lage sein möge, seine Suppe, seine Kartoffeln ohne die Würze des Salzes genießen zu müssen!“

v. Lscheppe.: Die Herabsetzung des Salzpreises sei schon im Jahre 1828 in der Kammer gewünscht worden; bei der Herabsetzung um 1 kr. per Pfund sei der Ausfall auf 220,000 fl. berechnet und um deswillen wegen der Übereinkunft mit den Nachbarstaaten für ausführbar erklärt worden. Durch die Herabsetzung des Preises werde sich aber die jetzt im Durchschnitt etwa 16 Pfund per Kopf betragende jährliche Consumtion erhöhen, die Viehzucht verbessern und so der Ausfall sich nicht so darstellen, als bisher angenommen worden. Die gebieterisch geforderte Erleichterung und der Ausfall müsse beiderseitig erwogen und die Deckungsmittel hiernach angeschafft werden. Beides hänge nicht vom Budget ab, weshalb er für den Antrag der Minorität stimme, und die Sache nicht erst an die Budgetcommission verwiesen wissen wolle.

Der Finanzminister v. Böckh berichtigt den Irrthum, daß die Consumtion bei uns jährlich für den Kopf nur 16 Pfund Salz betrage, da man auf den Kopf doch schon 20 Pfund rechnen könne, indem von einer Familie im Durchschnitte 99 1/2 Pfund oder ungefähr 100 Pfund consumirt werden.

Magg verlangt die Herabsetzung des Salzpreises vor allen anderen Erleichterungen; sie sei der lebhafteste Wunsch des Volkes und die Erfüllung unerläßlich. Keine Erleichterung erzeuge die Wünsche des Volkes lebhafter, als das tägliche Bedürfnis, dessen Nichtbefriedigung den Menschen unglücklich mache. Bei einer Umfrage von Haus zu Haus würde gewiß unter allen vorgeschlagenen Maßregeln die Herabsetzung der Salzsteuer bei weitem von den meisten vorgezogen werden. Die Abschaffung des Zehntens halte er zwar für eine größere, wohlthätigere Maßregel; allein das Volk erwarte von dem gegenwärtigen Landtage die Herabsetzung des Salzpreises als Erfüllung einer längst genährten Hoffnung, und er stimme um so mehr dafür, als die Abschaffung des Zehnten auf dem gegenwärtigen Landtage schwerlich in Vollzug kommen werde.

Posselt: Von einem Ende des Landes sei, besonders bei den Landwirthschaft treibenden Bewohnern, bis zum andern, die Erleichterung der Salzsteuer einer der ersten Wünsche. Im Hinblick auf den wichtigsten Theil unseres Nationalwohlstandes, nämlich auf die Vortheile der Landwirthschaft und auf die dem ärmeren Theile so nothwendige Erleichterung stimme er für den Antrag der Minorität.

Winter v. S. hält die Geschäfte, welche der Staat treibe, und womit er in die Reihe der Gewerbetreibenden trete, für unzulässig und schädlich, sieht die Salzsteuer als dem §. 8 der Verfassungsurkunde widersprechend an, die, als eine außerordentliche Steuer, so bald immer möglich, wenn nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens herabgesetzt werden müsse. Diese Erleichterung werde im Lande gewiß für die materiellste angesehen, weshalb er für den Antrag der Majorität nicht stimmen könne, da er fürchte, daß dadurch diese Erleichterung weit hinausgeschoben werden möchte.

Martin: Der Wunsch des Volkes begreife jede Erleichterung, darum könne ihn dieß noch nicht bestimmen; aber die Rücksicht, daß diese Steuer eine Abgabe sei, die auf dem Betriebscapital ruhe, sofern sie von dem zur Beförderung der Viehzucht, der Fabrikations- u. anderer Gegenstände gebrauchten Salze erhoben werde, bestimme ihn, dem Antrage unbedingt beizutreten. Wenn man diese schädliche Abgabe auch jetzt

nicht vermindern wollte, so würde man doch auf dem nächsten Landtage dazu genöthigt seyn. Mehrere Nachbarstaaten hätten diese Steuer bereits herabgesetzt, das Einschwärzen werde erfolgen, andere Staaten würden ihre Unterthanen ebenfalls durch niedrigere Salzpreise erleichtern; man thue deshalb besser, ihnen zuvor zu kommen.

Fecht: *Mens sana in corpore sano!* Von diesem Wunsche des Römers aus betrachte er den Gegenstand. Von dem heutigen Beschlusse hänge die Zufriedenheit unserer Mitbürger ab. Den ihm neulich erst wieder vorgetragenen Wunsch um Herabsetzung der Salzsteuer habe er gut begreifen können, wenn er sich die Mutter im Kreise ihrer Kinder dachte, die nicht einmal Salz zu ihren Kartoffeln hatten. Nach dem Urtheile eines Landmannes sei die Salzsteuer eine ungerechtere Kopfsteuer, als die, welche in der Türkei bezahlt werde, weil die Salzsteuer auch für das Kind bezahlt werden müsse. Und dieses Urtheil sey richtig. Der Arme werde für die Zahl seiner Kinder dadurch gestraft, daß er die Salzsteuer für sie bezahlen müsse, er werde darüber mißmüthig, wenn er höre, welche unerschöpfliche Salzlager das Land in seinen beiden Salzwerken besitze. Die schöne Aufgabe der Staatsmänner sei, Zufriedenheit zu verbreiten, die Quelle gerechten Mißvergnügens zu verstopfen. Hier sei die Stimme des Volkes entscheidend. Was schmerze, wünsche man weg, nicht aber das, wovon der Andere glaube, daß seine Entfernung noch wünschenswerther sei. Er macht hierauf aufmerksam auf die durch die Mäße dieses Jahrs in vielen Gegenden beinahe verdorbenen und ohne stärkere Salzbeimischung ungesunden Kartoffeln; er bezeichnet den Landmann, der jeden Kreuzer zusammenhalten muß, um monatweise seine Steuer zu bezahlen, der darum wöchentlicher nicht das Geld für das nöthige Salz aufbringen kann, für noch bedürftiger, als den Bettler. Er deutet auf die sich immer mehr nähernde furchtbare Krankheit hin, wo der Arme, wenn es ihm auch nicht möglich sei besser zu leben, doch wünschen dürfe seine geringe Speise würzen zu können, damit dieses Uebel nicht noch furchtbarer wüthe. Er macht ferner aufmerksam auf das in vielen Gegenden zum Theile verdorbene Futter, welches für das Vieh nur durch Salz genießbar und unschädlich gemacht werden könne und müsse, damit nicht eine den Landmann so hart drückende Viehsenche entstehe. — Aus allen diesen Rücksichten stimmt er für den Antrag der Minorität, damit sogleich von dieser

Seite etwas geschehe, indem es nicht mehr angehe, die Menschen mehrere Jahre lang hinzuhalten.

Mittermaier spricht sich ebenfalls für den Antrag der Minorität aus. In allen Schriften, welche die Wünsche des Badischen Volkes ausgesprochen haben, sei die Verminderung des Salzpreises für einen der Hauptwünsche erklärt worden; auf allen Landtagen seien Motionen deshalb erhoben und in Briefen an mehrere seiner Collegen sei diese Erleichterung für einen der dringendsten Wünsche des Volkes erklärt, und wenn er die traurigen Erinnerungen sich vorführe, an den Aufruhr und die Streitigkeiten, welche bei den Völkern schon wegen der Salzsteuer entstanden; wenn er erwäge, daß diese Steuer gerade den treffe, der am meisten Erleichterung brauche, daß sie alle Nachteile der indirecten Steuer und noch besondere Nachteile habe, so stimme er mit der Minorität der Commission. Er kenne die gewichtvollen Gründe, welche entgegen gesetzt worden, finde sie aber, wie er näher ausführt, nicht überwiegend. — Wenn auch Gewerbetreibende dadurch erleichtert würden, so würde das Publikum doch die Vortheile davon genießen, indem alsdann der Preis ihrer Produkte sich vermindern werde. Er stimme mit der Minorität, wünsche aber, wie **Wagg**, daß der Beschluß zugleich an die Budgetcommission gegeben werde, um auf Maßregeln zu denken, wie der Ausfall gedeckt werden könne.

Völcker fügt den bisher geltend gemachten Gründen für die Verminderung des Salzpreises noch bei, daß in der obern Gegend des Landes die Viehzucht die Hauptnahrungsquelle sei, die ungleich reichlicher fließen werde, wenn die Salzsteuer herabgesetzt sei.

Wegel II. gibt zu erwägen, daß der dürftigen Volksklasse auch eine dem Wohlhabenden kaum merkbare Mehrausgabe äußerst fühlbar sei, bezieht sich auf die bisher von andern Rednern hervorgehobenen Gründe, und stimmt eben so, wie **Mittermaier** und **Wagg**.

Regenauer: Sein Herz schlage stets freudig, wenn von Erleichterung öffentlicher Lasten die Rede sei, doppelt freudig, wenn von Herabsetzung einer Steuer die Rede sei, die schon lange her für eine ungerechte, eine besonders harte Steuer gehalten werde, die vorzugsweise in unverhältnißmäßig hohem Grade auf dem Armen liege. — Er würde der Herabsetzung ohne Weiteres beipflichten, wenn er nicht wüßte daß eine Verminderung von 1 kr. per Pfund einen Ausfall von 363,000 fl. ausmache, und als Finanzmann könne er sich darum nur schüchtern dem Antrage hingeben, jetzt schon auf diese Herabsetzung einzugehen, ohne daß er die Mittel zur Deckung übersehe. — Die Zehntabschaffung fordere jedenfalls einen bedeutenden Zuschuß aus der Staatskasse, und da jener Beschluß gefaßt sei, müsse man consequent bleiben, und sich nicht für andere Erleichterungen definitiv entscheiden, ohne vorauszufragen, ob außer jenem Zuschusse noch für diese Mittel vorhanden seien. Er schließt sich dem Antrage der Majorität an, diese Motion empfehlend an die Budgetcommission zu überweisen.

(Fortsetzung folgt.)